



Aus dem Inhalt:

Situation der Flüchtlinge	1
Entwicklungsprogramm ländl. Raum	4
Studie ländlicher Raum	7
„Neulandgewinner“	8
„Neulandgewinner“ in M-V	8
Ausbau Breitband-Infrastruktur in M-V	10
Untersuchung Fernwärmepreise	11
Förderung Energieeffizienz-Netzwerke	12
Neues EU-Vergaberecht	12
Termine	14
In eigener Sache	14
Rechtsprechung	15
Dorffeste und Umsatzsteuersatz	15
Kosten	16
Feuerwehreinsatz	
Gleichbehandlung bei Schwarzbauten?	18
Rechtliche Grundlagen	19
Wertgrenzenerlass	19
Impressum	20
E-Mail-Adresse: sgk@kommunales.com	

Die Situation der Flüchtlinge

(Verwendete Zahlen: Stand Januar 2015)

Am 4. Dezember 2014 hat der Bundestag das „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ beschlossen. Der Personenkreis der Asylbewerber und geduldeter Ausländer unterlag im Vergleich mit den anerkannten Flüchtlingen starken Einschränkungen in Bezug auf Wohnsitz, Leistungen und Arbeitsmöglichkeiten. Durch dieses Gesetz wurde die Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern verbessert. Der Bundesrat hat dem Gesetz noch im Dezember zugestimmt.



Mit dem Gesetz wird die Wartefrist für den Zugang zum Arbeitsmarkt sowohl für Asylbewerber als auch für Geduldete auf 3 Monate verkürzt. Asylbewerber und Geduldete sollen durch die Verkürzung der Wartefrist für den Zugang zum Arbeitsmarkt die Möglichkeit erhalten, durch Aufnahme einer Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Durch die Lockerung der Residenzpflicht sollen sich Asylsuchende und geduldete Ausländer weniger eingeschränkt im Bundesgebiet bewegen können. Und – sie soll grundsätzlich nach drei Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet aufgehoben werden.

Gleichzeitig soll weiterhin gewährleistet werden, dass die Soziallasten zwischen den Ländern gerecht verteilt werden. Dazu wird für Asylbewerber und Geduldete, deren

Lebensunterhalt nicht gesichert ist, der Wohnsitz festgelegt, an dem Sozialleistungen erbracht werden.

Im Asylbewerberleistungsgesetz wird der "Sachleistungsvorrang" teilweise aufgehoben. Nur während des Aufenthalts in den Erstaufnahmeeinrichtungen wird man an Sachleistungen festhalten.

Nach der Erstaufnahmezeit soll es künftig vorrangig Geld- statt Sachleistungen geben, um die Selbstbestimmung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber zu stärken. Damit reduziert sich der Verwaltungsaufwand der Kommunen erheblich. Sachleistungen bleiben jedoch weiterhin möglich, um Versorgungsengpässe zu vermeiden.

Als weitere Maßnahme entfällt in bestimmten Fällen die "Vorrangprüfung" für den Arbeitsmarktzugang. Die Bundesanstalt für Arbeit durfte bisher einer Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen: Für das konkrete Stellenangebot durften keine deutschen Arbeitnehmer, EU-Bürger oder entsprechend rechtlich gleichgestellte Ausländer zur Verfügung stehen. Durch die Beschäftigung durften sich außerdem keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben.

Diese Vorrangprüfung entfällt nun:

- für Hochschulabsolventinnen und -absolventen in Engpassberufen, die die Voraussetzungen für eine Blaue Karte EU erfüllen oder
- für Fachkräfte, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit haben beziehungsweise an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen oder
- wenn die Menschen seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet

oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland sind.

In Prüfung findet sich noch die Einführung einer „Gesundheitskarte“ für Asylbewerber und Geduldete. Diese würde die Stigmatisierung von Asylsuchenden und Geduldeten weiter abbauen und die kommunale Ebene weiter von Verwaltungsaufwand entlasten.

Im Jahr 2008 wurden in Deutschland 28.018 Asylanträge gestellt, in 2013 waren es 127.023 und von Januar bis Oktober 2014 bereits 174.077.

Mecklenburg-Vorpommern erhält nach dem Königsteiner-Schlüssel weniger als 2,04165 % aller Asylbewerber zugeteilt, die in Deutschland ankommen. Die meisten (21,24052 %) werden aufgrund der hohen Einwohnerzahlen nach NRW verteilt.



Nach den Spitzenwerten in 1991 mit 13.286 Asylbewerberzugängen hatte sich deren Zahl in Mecklenburg-Vorpommern bis 2006 kontinuierlich bis auf 369 verringert. Danach stieg die Zahl ebenso kontinuierlich wieder an und lag in 2014 bei 4.362 Personen. Davon wurden auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt:

Schwerin: 90, Hansestadt Rostock: 228, Landkreis Rostock 713, Landkreis Ludwigslust-Parchim: 369, Mecklenburgische Seenplatte: 922, Nordwest-Mecklenburg: 310, Vorpommern-Greifswald: 804 und Vorpommern-Rügen: 762.

507 Personen wurden in 2014 abgeschoben, 744 Abschiebungen scheiterten. Das Scheitern kann mehrere Gründe haben:

Die betroffenen Personen tauchen unter oder werden krank. Oder aber der aufnahmepflichtige Staat verweigert die Annahme oder hat eine zeitliche Begrenzung für die Überstellung. Auch die zuständigen Behörden tragen durch kapazitive Überbelastung dazu bei.

Die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern ist in Nostorf-Horst im Landkreis Ludwigslust-Parchim. Da die Aufnahmekapazitäten mittlerweile nicht mehr ausreichen, wird zurzeit eine Außenstelle in Stern-Buchholz bei Schwerin hergerichtet.



Gegenwärtig verfügt Mecklenburg-Vorpommern über 23 Gemeinschaftsunterkünfte, eine weitere befindet sich im Bau. Die kleinste Gemeinde, die eine Gemeinschaftsunterkunft beherbergt, dürfte die Gemeinde Plöwen in der Nähe von Löcknitz sein. Diese Gemeinde hat ungefähr 300 Einwohnerinnen und Einwohner und eine Gemeinschaftsunterkunft für 60 Asylbewerberinnen bzw. -bewerber. „Da erlangt das Wort dezentrale Unterbringung doch eine ganz neue Bedeutung.“

Dezentral in Wohnungen sind landesweit 1.973 Personen untergebracht.

In Rostock stehen dazu zurzeit 134 Wohnungen zur Verfügung, in Schwerin 16, in Ludwigslust-Parchim 45, im Landkreis Rostock 78, im Kreis Mecklenburgische Seenplatte 172, im Landkreis Nordwest-Mecklenburg 20, in Vorpommern-Greifswald 39 und im Kreis Vorpommern-Rügen 174.

Die steigenden Asylbewerberzugänge stellen Gemeinden und Behörden vor große Herausforderungen.

Nicht nur die Zahl der Asylsuchenden insgesamt steigt stark an, insbesondere steigt die Zahl derer, die tatsächlich schutzwürdig sind und als „anerkannte Flüchtlinge“ nach der Erstaufnahme gleich „verteilt“ werden können. Das sind die Personen, die keinem Arbeitsverbot unterliegen. Es sind Menschen, die evtl. noch über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügen, aber gleich als Arbeitssuchende einen Anspruch auf angemessenen Wohnraum, einen Sprachkurs usw. haben. Sie können ihren Wohnsitz selbst bestimmen. Die Genfer Flüchtlingskonvention garantiert anerkannten Flüchtlingen grundsätzlich Freizügigkeit.

Die Verweildauer der Asylbewerber und Geduldeten in der Erstaufnahmeeinrichtung ist durch das hohe Aufkommen jetzt sehr kurz – mitunter nur eine Woche. Dann werden die Flüchtlinge bereits auf die Kommunen verteilt, die keine Zeit haben, eine vernünftige Unterbringung gründlich zu planen. Die Gemeinschaftsunterkünfte reichen längst nicht mehr aus, und so werden Wohnungsangebote aus den Gemeinden dankbar angenommen. Die analytische Betrachtung einer gelingenden Integration wird so mitunter allein aus Zeitgründen vernachlässigt. Schulen und Kitas haben Probleme, so kurzfristig eine gute Betreuung und (Sprach-)Förderung zu organisieren.

Hinzu kommt, dass sich vermutlich die soziale Betreuung der oftmals vollkommen traumatisierten Menschen, besonders zu Beginn ihres Aufenthalts, durch einen Betreuungsschlüssel von 1:10 – gelinde gesagt – schwierig gestaltet. Hierbei schlägt sich die von sozialdemokratischer Seite durchaus gewünschte Ausweitung der Unterbringung der betroffenen Menschen in Wohnungen (statt in Gemeinschaftsunterkünften) eher negativ nieder; geht doch viel Zeit allein für das „Hinkommen“ zu den Betroffenen verloren. Hier muss evtl. nachgebessert werden.

Im SGK-Landesvorstand ist die Thematik mittlerweile Dauerbrenner.

Am 16. Februar 2015 trafen sich Landesregierung und kommunale Spitzenverbände, um sich über die schwierige Lage auszutauschen. Es wurde noch einmal klargestellt, dass in Mecklenburg-Vorpommern Flüchtlinge willkommen sind. Das Land erstattet – anders als in anderen Bundesländern – auch zukünftig die vollen Kosten für die Unterbringung an die kommunale Ebene.

Darüber hinaus werden zusätzliche Mittel vom Bund in Höhe von ca. 4,8 Mio. Euro für das Aufwachsen der erforderlichen „begleitenden Maßnahmen“ auf unsere Kreise und kreisfreien Städte verteilt.

Die SPD-Landtagsfraktion wird am 23. März die Problematik mit den Verantwortlichen auf der kommunalen Ebene sowie den Zuständigen in den Landesbe-

hördern erörtern. Das soll zum einen dazu dienen, die Grundlage für ihr eigenes zukünftiges Handeln zu schaffen, und auf der anderen Seite die Kommunikation zwischen allen Betroffenen fördern. „Eine verstärkte Zuwanderung nach Mecklenburg-Vorpommern birgt nicht nur Probleme, sondern auch Chancen für die Weiterentwicklung unseres Landes. Diese müssen heraus gearbeitet und kommuniziert werden, damit eine gute Integration in ganz Mecklenburg-Vorpommern gelingen kann.“

Die Einladung für die Veranstaltung am 23. März geht allen Info-Dienst-Leserinnen und -Lesern rechtzeitig zu – ihr seid zur Teilnahme herzlich eingeladen.

M. T.

Quellen: PM des BMI, Stat. Landesamt

EPLR M-V – ein Programm für die Zukunft ländlicher Räume in Mecklenburg-Vorpommern

Bis 2020 stehen Mecklenburg-Vorpommern ca. 936 Mio. Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds ELER, der zweiten Säule der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik (GAP), sowie aus Umschichtungsmitteln aus der 1. Säule, die zweckgebunden für umwelt- und klimaschonende Leistungen insbesondere der Landwirtschaft sind, zur Verfügung. Gemeinsam mit den Kofinanzierungsmitteln von Bund und Land können so in dieser Förderperiode über 1,21 Mrd. Euro in die ländlichen Räume investiert werden.

Wie die Mittel konkret eingesetzt werden, legt das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Mecklenburg-Vorpommern (EPLR M-V) fest, das vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erarbeitet und in einem breiten gesellschaftlichen Prozess mit Wirtschafts- und Sozialpartnern disku-

tiert wurde. Hauptziel des EPLR ist es, im Hinblick auf den demografischen Wandel einen starken und lebensfähigen ländlichen Raum vorzuhalten. „Hier haben wir ein umfangreiches Programm, mit dem wir bei den Menschen vor Ort sind. Das heißt, wir steigern die Wertschöpfung, schaffen Arbeitsplätze, verbessern die Infrastruktur, fördern kleine und mittelständische Unternehmen und stärken den Zusammenhalt von Jung und Alt im ländlichen Raum. Darüber hinaus wollen wir mit Nutzern und Schützern gemeinsam unsere einmalige Naturlandschaft für nachkommende Generationen erhalten“, umreißt Dr. Till Backhaus, Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz das große Aufgabenfeld.

Erarbeitet wurde das EPLR M-V auf der Grundlage einer sozioökonomischen Analyse. Hierin wurde als Plus eine hohe

regionale Identifikation der Bürger festgehalten, die gewachsenen und professionellen Strukturen in der Regionalentwicklung sowie eine gute Versorgung im Bereich der Kindertagesbetreuung. Dagegen stehen eine hohe Armutgefährdungsquote, geringe Arbeitsplatzdichte, unterdurchschnittliche Gründungsaktivitäten sowie Defizite in der sozialen Infrastruktur.



Das „Zentrale Gesundheitshaus Woldegk“, 2012 als LEADER-Sieger-Projekt ausgezeichnet und vom LU mit 400.000 Euro gefördert, bietet Raum für zwei Hausarztpraxen, eine von mehreren Fachärzten nutzbare Praxis sowie 14 barrierefreie Wohnungen. Foto LU

Daraus abgeleitete Herausforderungen sind die Erhöhung der Attraktivität des ländlichen Raums als Lebensraum und Arbeitsmarkt durch gezielte Wirtschaftsförderung, die Sicherung bestehender Versorgungsstrukturen durch Bündelung dezentraler Angebote und Investitionen in die soziale Infrastruktur sowie die Erhaltung und Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes.

So liegt ein Schwerpunkt für die kommenden sechs Jahre in der Erhaltung und Stärkung nachhaltiger Wirtschaftsstrukturen, um Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen, die für die Entwicklung des ländlichen Raumes unabdingbar sind.

Für Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme stehen rund 351 Mio. Euro zur Verfügung. Dieser Bereich ist hauptsächlich geprägt durch die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen einschließlich des ökologischen Landbaus sowie durch

investive Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Ökosysteme.

Fördermittel für ein attraktives Lebensumfeld

Insgesamt sind im EPLR M-V 2014-2020 für die ländliche Entwicklung 39 % für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung sowie 8 % für LEADER veranschlagt.

Für die Entwicklung des ländlichen Raums als attraktives Lebens- und Arbeitsumfeld sind insgesamt 338 Mio. Euro EU-Mittel geplant. Inhaltlicher Schwerpunkt ist die Stärkung der ländlichen Infrastruktur. Die Förderung von Sportstätten, Basisdienstleistungen, der Erhaltung ortsbildprägender Bausubstanz und der Verbesserung des ländlichen Wegenetzes hat direkte Auswirkungen auf die Lebensqualität in den ländlichen Gemeinden. Durch die Unterstützung der Sanierung von Schulen, Kindertagesstätten oder Dorfgemeinschaftshäusern werden sozialen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Durch touristische Infrastrukturvorhaben, die Sanierung öffentlich zugänglicher Schlösser und Parks sowie denkmalgeschützter Objekte wird die touristische Attraktivität der Regionen nachhaltig erhöht und wirkt so auch auf den Arbeitsmarkt im ländlichen Raum.



Das Dorfgemeinschaftshaus in Metelsdorf wurde mit 265.000 Euro gefördert. Foto LU

„Die Dorfgemeinschaft“, so betonte Landwirtschaftsminister Dr. Till Backhaus, dessen Ministerium für den ELER verantwortlich ist, „ist die Großfamilie der Zukunft.

Wenn sie funktioniert, verbindet sie Alt und Jung und macht die ländlichen Räume für alle lebenswert.“ Im Herbst 2014 lud der Minister Bürgermeister, Amtsleiter, Parlamentarier, Vertreter lokaler LEADER-Aktionsgruppen und weitere Entscheidungsträger zu vier Regionalkonferenzen, um mit ihnen die regionale Umsetzung des EPLR zu diskutieren. (Eine Auswahl der Diskussionsbeiträge unter:

http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/lm/index.jsp?pid=84404



Diskussion mit Minister Backhaus. Foto LU

In der Förderperiode bis 2020 wurde der Förderansatz für die Erweiterung des bedarfsgerechten Basisdienstleistungsangebots in den ländlichen und kleinstädtisch geprägten Gemeinden deutlich ausgebaut. So gibt es Förderprogramme zur Entwicklung der dem ländlichen Charakter angepassten Infrastruktur und der Dorfneuerung, für die Begleitung der Infrastrukturprojekte durch gezielte Flurneuordnung, die Entwicklung von Sportstätten, Freizeitinfrastruktur sowie kleine touristische Infrastruktur und Dienstleistungen, Gestaltung touristischer Leuchttürme (Schlösser und Parks), aber auch zur Unterstützung lokaler Initiativen zur Nutzung erneuerbarer Energie, Ausbau der Breitbandversorgung (GAK-Förderung).



Ein beispielhaftes LEADER-Projekt der vergangenen Förderperiode sind die fünf „Multiplen Häuser“ am Stettiner Haff, die die Dienstleistungen in die Dörfer bringen. Mit Unterstützung privater Initiativen werden Gemeinschaftshäuser so ausgebaut, dass sie als Arztpraxis, Friseursalon, Bank, aber auch als Dorfkonsument oder Kulturraum genutzt werden können. Foto LU.

Für die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements wurde der Mittelansatz für das LEADER-Programm weiter erhöht. Hier erarbeitet die örtliche Bevölkerung für ihre Region eine eigene Strategie zur lokalen Entwicklung; Akteure der jeweiligen Region schließen sich dafür zu Aktionsgruppen zusammen. Vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird vorgeschrieben, dass sich die Aktionsgruppen selbst und auch ihre Strategien einem Wettbewerb stellen müssen, um als LEADER-Region bestätigt zu werden. Bis 31. März 2015 können die Lokalen LEADER-Aktionsgruppen ihre Projekte einreichen.

Über ELER wurden in den vergangenen sieben Jahren bis Ende 2013 in Mecklenburg-Vorpommern ca. 32.000 Projekte mit über 910 Mio. Euro gefördert.

*Birgitt Hamm,
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz M-V*

Situation und Engagement im ländlichen Raum

Das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung hat eine neue Studie über die Defizite bei der Versorgung in ländlichen Regionen veröffentlicht. Die Untersuchung widmete sich aber auch (praktizierten) Alternativen zur etablierten Bereitstellung von Daseinsvorsorgeleistungen. Im Ergebnis der Analyse von verschiedenen Projekten, Maßnahmen und vorhandenen Versorgungsleistungen kamen die Verfasser zu dem keineswegs überraschenden Schluss, dass für alternative Lösungen der passende rechtliche Freiraum vielfach noch fehlt. Hier sehen sie seitens der Politik dringenden Nachholbedarf.



In nahezu jedem Abschnitt der Studie finden sich positive wie negative Belege aus Mecklenburg-Vorpommern. Die Folgen der Abwanderung von Bevölkerung in nahe gelegene Ballungsräume (Hansestadt Hamburg), die allarmierende Situation bei der Beschaffung von Medikamenten durch Patienten (lange Wege), aber auch das Wirken der rechtsextremistischen „Kümmerer“ werden skizziert. Das Mecklenburg-Vorpommern mittlerweile die geringste Anzahl an Grundschulen bundesweit hat, vermag angesichts des demografischen Wandels nicht mehr verwundern. Dem gegenüber stehen ambitionierte Projekte wie inmod oder etwas AGnES, deren potentielle Nachfolger vielerorts durch rechtliche Hürden behindert werden. Nicht ungefähr lautet wohl auch der Titel der Untersuchung „Von

Hürden und Helden. Wie sich das Leben auf dem Land neu erfinden lässt“. Positive Effekte erwarten sich die Autoren hingegen vom von der Landesregierung nachhaltig unterstützten Ausbau der Erneuerbaren Energien auch für den ländlichen Raum.

Bestehende Standards der Daseinsvorsorge stellt die Untersuchung in einigen Fällen bewusst provokant in Frage. Aus Sicht der Autoren ist es durchaus denkbar, dass bisherige Angebote, wenn sie weiter an die 100-Prozent-Vorgabe nicht herankommen, über kurz oder lang ganz verschwinden werden. Im Ergebnis stände eine Null-Prozent-Versorgung. Demgegenüber stünden schon jetzt neue und alternative Versorgungsangebote, denen aber wiederum rechtliche Freiräume fehlten. Das gesunkene zivilgesellschaftliche Engagement sei u. a. auch darin begründet.

Von Hürden und Helden



Die Studie belegt anschaulich die gestiegenen Versorgungsprobleme im ländlichen Raum und ist gerade aus diesem Grund lesenswert. Darüber hinaus bietet sie zumindest zu diskutierende Lösungsansätze.

Die Studie ist abrufbar unter <http://www.berlin-institut.org/publikationen/studien/von-huerden-und-helden>

Martin Handschuck

„Neulandgewinner“

Der demographische Wandel und seine gravierenden Folgen ist eines der bestimmenden Themen in unserem Bundesland. Gerade in den dünn besiedelten ländlichen Räumen sind dabei Veränderungen in der bisherigen Struktur (der Daseinsversorgung) nahezu unvermeidlich.

Dennoch gibt es auch zahlreiche regionale Initiativen, die schon jetzt vor Ort Ideen für die künftige Lebensraumgestaltung entwickeln, und die versuchen den unaufhaltsamen Prozess der strukturellen Veränderungen aktiv mitzugestalten.

Unterstützung erhalten sie dabei seit 2012 von der Robert Bosch Stiftung mit ihrem Projekt „Neulandgewinner. Zukunft erfinden vor Ort“. Die Stiftung fördert dabei insbesondere Initiativen, die die Lebensqualität und Zukunftsfähigkeit insbesondere der ländlichen Regionen nachhaltig befördern.

Die in Mecklenburg-Vorpommern geförderten Projekte werden nachfolgend vorgestellt.

Martin Handschuck

„Neulandgewinner“ aus Mecklenburg-Vorpommern

1. „Erneuerbare Energien erFahrbar machen – Informationsvermittlung über E-Mobility in der Inselregion“, Usedom
Bildungsinitiative für erneuerbare Energien (BIRNE) e. V.
2. „Werkstatt des guten Lebens – Antworten und Lösungen finden für Probleme der Region“, Wangelin
Förderung angemessener Lebensverhältnisse (FAL) e. V.

Im Rahmen des Projektes entwickelt der Verein Materialien und Formate zur Wissensvermittlung über die bürgergetragene Umsetzung von Projekten zu erneuerbaren Energien auf Usedom. Dies geschieht insbesondere in Form von Bildungsarbeit, konzeptioneller und struktureller Begleitung sowie Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, aber auch ganz praktisch, zum Beispiel über die Errichtung von Elektrotankstellen am Gartenzaun oder den mit einem Solardach überzogenen Car Port. Ziel des Projektes ist es, Elektromobilität auf der Insel zu stärken sowie bürgerliche Aktivitäten zum Thema zu bündeln und zu unterstützen. Erarbeitete Materialien und Erfahrungen werden öffentlich zur Verfügung gestellt.



Anders als weitläufig angenommen, gibt es auch Wohnraumknappheit im ländlichen Raum. In Wangelin (Ortsteil der Gemeinde Ganzlin, LK Ludwigslust-Parhim) beispielsweise sind Wohnungen insbesondere für junge Menschen knapp, die nicht viel Geld zum Bau oder Renovieren haben. Im Vorgängerprojekt während der ersten Neulandgewinner-Förderrunde wurde daher unter anderem an einem

Konzept gearbeitet, wie mithilfe von Lehmbau und nachhaltiger Bauweise günstiger Wohnraum geschaffen werden kann. Dieses soll nun umgesetzt werden. Experten leiten interessierte und künftige Dorfbewohner im gemeinschaftlichen Bauen mit ökologischen Baustoffen an. Zudem wird der Austausch mit ähnlichen internationalen Projekten gesucht. Hier kann auch ein Modell für andere Orte entstehen.

**3. „Offene Werkstätten für Selbsthilfe und Allmendegüter“,
Gatschow**
LAND Kombinat e. V.



In Gatschow (Ortsteil der Gemeinde Begerow, LK Mecklenburgische Seenplatte), einem Dorf mit 80 Einwohnern, entsteht eine offene Werkstatt als Lern-, Begegnungs- und Produktionsort. Ein Raum wird ausgestattet mit Maschinen und Werkzeugen, Ansprechpartner stehen zur Anleitung zur Verfügung. Selbsthilfe wird unterstützt und gegebenenfalls neue, gemeinnützige technische Entwicklungen gefördert. Das Angebot richtet sich an Ortsansässige, Do-it-Yourself-Interessierte, Umwelt- und Schulgruppen. Bereits frühzeitig wird an einem nachhaltigen Fortbestehen der Werkstatt gearbeitet. Neben der „freien“ selbstständigen Arbeit werden thematisch passende Seminare angeboten.

4. „Mestlin, ein ‚Musterdorf‘ auf dem Weg: Mit der Geschichte in die Zukunft“

Denkmal Kultur Mestlin e. V.



Das Kulturhaus des ehemaligen sozialistischen Musterdorfs Mestlin (LK Ludwigsburg-Parchim) wird wiederbelebt. Der Verein ist schon über fünf Jahre aktiv im Erhalt des Kulturhauses sowie der kulturellen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der sozialistischen Vergangenheit, z. B. über Jugendtheaterprojekte. Nun will sich der Verein in seinen Strukturen konsolidieren, seine Tätigkeiten ausweiten und weiter im Ort und in der Region verankern. Ziel des Vereins ist es, anerkannter Bildungsträger zu werden.

5. „Gründung einer Werkstatt für lebenslanges Lernen in Qualitz“
Verein AllerHand e. V.

Der Verein AllerHand e. V. baut in Qualitz (Ortsteil der Gemeinde Baumgarten, LK Rostock) eine Werkstatt für kreatives und kulturelles Lernen auf, die inklusiv und generationenübergreifend arbeiten soll. Ziel ist es, diese Werkstatt auf dem Land nachhaltig als Alternative zu weit entfernten Angeboten zu etablieren. Besonderes Augenmerk legt der Verein auf die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen, auf fröhliche Entwicklung und die Arbeit mit der Dorfgemeinschaft, besonders mit den älteren Dorfbewohnern. Hierfür wird zunächst auf Annäherungsarbeit mit den anderen Dorfbewohnern und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern und Verbänden vor Ort gesetzt.

Quelle: Robert Bosch Stiftung

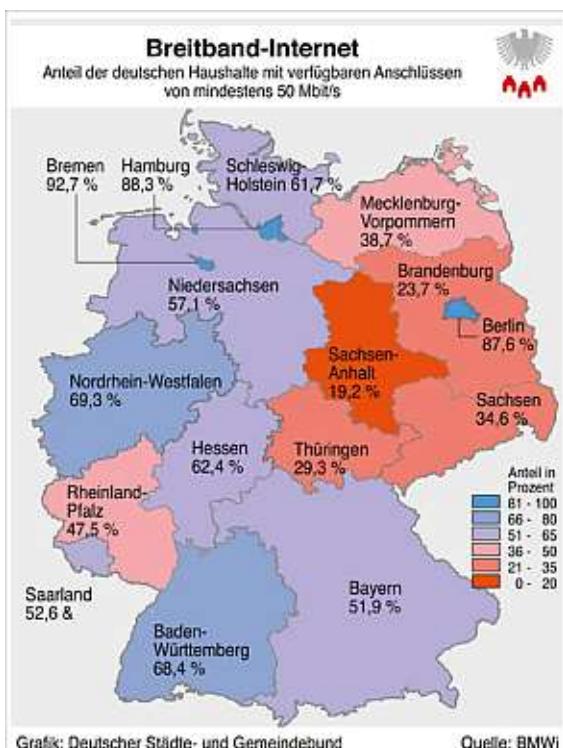
Vielfach erheben sich in unserem Land die Stimmen, dass zu wenig für den Ausbau des Breitbandnetzes getan wird. Im Vergleich zu den anderen ostdeutschen Bundesländern steht Mecklenburg-Vorpommern jedoch verhältnismäßig gut da und rangiert bei einer vom Bundeswirtschaftsministerium erhobenen Statistik über den Anteil der Haushalte mit verfügbaren Anschlüssen bis zu 50 Mbit/s sogar an der Spitze der ostdeutschen Bundesländer (Ausnahme Berlin). Ein Beleg für die Anstrengungen des Landes ist der nachfolgende Beitrag. Dennoch ist bei aller Euphorie auch den Kritikern insofern Recht zu geben, dass es zwar einerseits einen enormen Ausbau der Breitbandinfrastruktur gibt, andererseits die Leistungsfähigkeit des Netzes gerade im ländlichen Raum noch vielfach zu wünschen übrig lässt.

Martin Handschuck

25 Mio. Euro für die Entwicklung der Breitband-Infrastrukturen in M-V

Pressemitteilung Nr. 045/15 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.02.2015

In der abgelaufenen Förderperiode hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz 232 Projekte zur Verbesserung der Breitbandversorgung in ländlichen Gemeinden mit mehr als 25 Mio. Euro unterstützt.



Mit diesen Zuschüssen aus EU-, Landes- und Bundesmitteln wurden Investitionen der von den Gemeinden beauftragten Telekommunikationsunternehmen in Höhe von ca. 40 Millionen Euro ausgelöst.

Diese so geschaffenen Breitbandinfrastrukturen ermöglichen Zugänge zum Internet mit einer Bandbreite von deutlich mehr als 2 Mbit/s, oftmals sogar 10 bis 16 Mbit/s.

„Leistungsfähige Breitbandinfrastrukturen sind heute und in Zukunft mindestens ebenso bedeutsam wie Straßen-, Wasser-, Gas- oder Stromnetze“, betont Verbraucherschutzminister Dr. Till Backhaus. „Doch die geringe Siedlungs- und Bevölkerungsdichte in Mecklenburg-Vorpommern hat zur Folge, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis bei Investitionen in den ländlichen Räumen oft schlechter ist als in Verdichtungsräumen. So war lange Zeit in vielen ländlichen Gemeinden nicht einmal eine Grundversorgung mit schnellem Internet gegeben. Hier habe ich bereits 2008 mit den mir zur Verfügung stehenden Förderinstrumenten angesetzt und seitdem Investitionen in Breitbandinfrastrukturen so unterstützt, dass diese für die Telekommunikationsunternehmen wirtschaftlich umsetzbar waren.“

Gefördert wurden in der abgelaufenen Förderperiode Investitionen in Breitbandinfrastrukturen dann, wenn in einer Gemeinde oder einem Gemeindeteil mit weniger als 10.000 Einwohnern der Zugang zum Internet mit unter 2 Mbit/s möglich ist, der Bedarf schnellerer Internetzugänge

nachgewiesen wurde und kein Unternehmen eine Investition in die Verbesserung der Breitbandinfrastrukturen vorsah. Darüber hinaus fördert das Ministerium die Arbeit des [Breitbandkompetenzzentrums \(BKZ\)](#) bis Ende 2018 mit jährlich mindestens 300.000 Euro. „Das Breitbandkompetenzzentrum unterstützt die Kommunen beim Breitbandausbau und agiert als Netzwerkzentrum in Bezug auf das Thema Breitbandversorgung im Bundesland. Denn eins ist klar: künftig wird der

Bedarf an einem schnellerem Internet weiter steigen. Daher rufe ich die Gemeinden auf, bei den heutigen Planungen bereits an morgen zu denken. Nur durch gemeinsames Handeln von Telekommunikationsunternehmen, Gemeinden, Land und Bund wird es möglich sein, flächendeckend über die Grundversorgung hinausgehende, hochleistungsfähige Zugänge zum Internet zu schaffen“, so der Minister.

Fernwärmepreise in Mecklenburg-Vorpommern untersucht

Pressemitteilung Nr. 21/15 des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 26.01.2015

Das Wirtschaftsministerium hat in seiner Eigenschaft als Landeskartellbehörde von 40 Energieversorgern die Preise erhoben. Mit 18 Fernwärme-Unternehmen wurden Gespräche geführt. Viele Unternehmen sind bereit mitzuwirken und gemeinsam mit der Landeskartellbehörde vorhandene Möglichkeiten für Preissenkungen auszuloten. So konnten bislang in 9 Fällen Preissenkungen zwischen 6 Prozent und 40 Prozent erreicht werden.

Daneben sind auch zahlreiche Fernwärmelieferverträge zwischen den Wohnungsunternehmen und den Fernwärmeversorgern neu ausgehandelt und geschlossen worden, was insbesondere den Mietern zu Gute kommt. Damit dürften sich in den vergangenen zwei Jahren für über 80.000 Haushalte im Land die Ausgaben für Fernwärme zum Teil sehr deutlich verringert haben.



Es wird erwartet, dass sich die seit einiger Zeit zu beobachtenden fallenden Ölpreise zeitversetzt auch auf die Erdgaspreise auswirken. Noch vor wenigen Jahren ist die Bindung zwischen Öl- und Gaspreisen heftig kritisiert worden. Diese Bindung ist inzwischen gelockert. Dennoch wird erwartet, dass sich je nach zugrunde liegendem Brennstoff bei der Fernwärmeerzeugung auch bei der Fernwärme preissenkende Effekte zeigen. Dies wird genau beobachtet werden. Daher gibt es auch für die Heizperiode 2014/15 eine Preisabfrage.

Veranstaltungshinweis

Die LEEA-Akademie bietet eine Qualifizierung für Mitarbeiter zur Ressourceneffizienz im Unternehmen an. Das Seminar „**Einsparmöglichkeiten im Unternehmen**“ findet am **11. März** in **Neustrelitz** statt. In der Veranstaltung soll über nicht-investive Maßnahmen zum kostensparenden Umgang mit Material, Wasser und Energie sowie über Fördermöglichkeiten für investive Maßnahmen informiert werden. Eine Anmeldung ist bis zum 4. März unter www.ressource-deutschland.de möglich.

BAFA fördert Energieeffizienz-Netzwerke in Kommunen bis 200.000 Einwohner für 3 Jahre

Ergänzend zur Klimaschutzinitiative sollen Netzwerk- und Energieexperten ca. 20 kommunale Energieeffizienznetzwerke initiieren, geeignete Maßnahmen zur Minderung des Energieverbrauchs identifizieren und die Umsetzung von Einsparzielen begleiten, die sich die Netzwerkteilnehmer selbst setzen. Durch den moderierten Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen sollen nicht genutzte investive wie nicht investive Potenziale zur Energieeinsparung besser erschlossen werden. Gefördert werden Einrichtung, Aufbau und Betrieb der Netzwerke. Infos und Antragsformulare unter www.bafa.de.

Quelle: BUND Infobrief für Kommunen in M-V, Februar 2015

Das neue EU-Vergaberecht macht manches möglich

In-House-Geschäfte und interkommunale Kooperationen

von WP/StB Wolfgang Veldboer und RA Dr. Andreas Graef

A. Ausgangslage

Eine Welle von Anteilsprivatisierungen hat in den vergangenen 20 Jahren zu einer massiven Auslagerung kommunaler Leistungen geführt. Galt die öffentliche Leistungserbringung lange Zeit als rückständiges Auslaufmodell, möchten viele Kommunen das verlorene Terrain zurückgewinnen. Ein Mittel zur Restrukturierung öffentlicher Aufgaben sind vom Anwendungsbereich des Kartellvergaberechts befreite In-House-Geschäfte und interkommunale Kooperationen. Die außerhalb des kodifizierten Kartellvergaberechts von den Nachprüfungsinstanzen entwickelten Freistellungstatbestände für In-House-Vergaben und interkommunale Kooperationen wurden von der Rechtsprechung überaus restriktiv ausgelegt. Diesen Zustand möchte der europäische Gesetzgeber mit den am 28.03.2014 im Amtsblatt veröffentlichten drei neuen Vergaberechtlinien lockern. Hierbei handelt es sich um die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (RL 2014/24/EU), die Sektorrichtlinie (RL 2014/25/EU) sowie die Richtlinie über die Konzessionsvergabe (RL 2014/23/EU). Das neue Richtlinienrecht ist bis spätestens zum 18.04.2016 in das deutsche Vergaberechtsregime zu überführen. Der Beitrag erläutert, inwie-

weit die Kommunen zukünftig über Handlungsprivilegien verfügen.

B. In-House-Vergaben

Der europäische Gesetzgeber modifiziert die etablierten Grundsätze zur In-House-Vergabe in vielfältiger Weise.



1. Fremdumsatz

Auch nach dem neuen Vergaberecht muss sich ein von einer Kommune kontrolliertes Unternehmen im Wesentlichen mit der Ausführung von Leistungen für den öffentlichen Auftraggeber beschäftigen. Nach der Rechtsprechung des EuGH muss der Auftragnehmer bislang insgesamt 90 Prozent seiner Tätigkeiten für den Auftraggeber verrichten. Zukünftig wird diese Schwelle niedriger angesetzt.

Eine erhebliche Tätigkeit für Dritte und damit eine Nichterfüllung des Wesentlichkeitskriteriums liegt erst dann vor, wenn das für den Auftrag vorgesehene Unternehmen mehr als 20 Prozent seines Umsatzes aus Drittgeschäften erzielt.

2. Private Kapitalbeteiligungen

Das für eine In-House-Vergabe zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch schädliche Verbot einer privaten Beteiligung an der kontrollierten Gesellschaft weicht das neue Unionsrecht auf, indem zukünftig nicht beherrschende Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln, für eine vergaberechtsfreie Beauftragung genügen. Damit können Kommunen – sofern gewünscht – privates Know-How gezielt nutzen.

3. Öffnung der Kooperationsformen

Mit einer Vergabefreiheit können zukünftig auch Aufträge von Tochtergesellschaften an die kontrollierende Muttergesellschaft, die Vergabe von Aufträgen zwischen Tochtergesellschaften derselben kontrollierenden Muttergesellschaft, die Vergabe von Aufträgen an eine von mehreren Muttergesellschaften beherrschte Tochtergesellschaft und die Vergabe von Aufträgen zwischen Tochter- oder Enkelgesellschaften verschiedener Muttergesellschaften einhergehen.

C. Interkommunale Kooperationen

Bei der interkommunalen Zusammenarbeit lässt der europäische Gesetzgeber den Kommunen größere Handlungsspielräume.

1. Fremdumsatz

Innerhalb einer interkommunalen Kooperation dürfen die beteiligten öffentlichen Auftraggeber bis zu 20 Prozent der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten auf dem offenen Markt ausüben. Diese dem Wesentlichkeitskriterium der In-House-Vergabe nachgebildete Regelung versetzt die Beteiligten in die Lage, in gewissem Umfang ergänzend Fremdumsätze zu erzielen.

2. Öffentliche Interessen als Handlungsleitlinien einer Zusammenarbeit

Nach dem neuen Richtlinienrecht müssen die zu erbringenden Dienstleistungen anders als zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gemeinsame öffentliche Aufgabe im Sinne einer Deckungsgleichheit zum Gegenstand haben. Die Dienstleistungen können sich auch ergänzen, müssen aber jeweils einem öffentlichen Interesse dienen. Dies stellt eine erhebliche Abweichung von den zurzeit gültigen Anforderungen an eine interkommunale Kooperation dar.

D. Ausblick

Mit der EU-Vergaberechtsreform werden die Anforderungen an In-House-Vergaben und interkommunale Kooperationen nicht nur gesetzlich verankert. Die beiden Rechtsinstitute werden aus Sicht der Kommunen inhaltlich umfassend gestärkt. Diese Einschätzung findet ihre Rückkopplung in dem Verhalten zahlreicher Kommunen, die ihre neu gewonnenen Handlungsfreiheiten zu einer teilweisen Umstrukturierung ihres „kommunalen Konzerns“ gezielt nutzen.

Quelle: DEMO. Magazin für Kommunalpolitik, 10/2014, S. 27.

Termine



- | | |
|-----------|--|
| 4. März | 1. Seniorenkonferenz für den Bereich Nordwestmecklenburg |
| 7. März | Seminar zum Kommunalen Haushaltsrecht M-V (Doppik) in Grevesmühlen |
| 11. April | Seminar zum Kommunalen Haushaltsrecht M-V (Doppik) in Malchow |
| 17. April | SGK-Fachkonferenz |
| 4. Mai | Seminar „Grundlagen Kommunalpolitik“ in Satow |
| 5. Mai | Seminar „Grundlagen Kommunalpolitik“ in Hagenow |
| 30. Mai | Seminar zur kommunalen Rechnungsprüfung in Schwerin-Mueß |
| 20. Juni | Seminar „Bau- und Planungsrecht“ in Güstrow |
| 7. Juli | Seminar „Grundlagen Kommunalpolitik“ in Neubrandenburg |
| 8. Juli | Seminar „Grundlagen Kommunalpolitik“ in Grimmen |

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Hierbei handelt es sich um bereits feststehende Termine. Weitere Veranstaltungen sind noch in der Planung. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Internetseite www.sgk-mv.de.

IN EIGENER SACHE

Liebe Mitglieder,

um Euch immer möglichst zeitnah über anstehende kommunalpolitische Neuigkeiten und Neuerungen informieren zu können, bitten wir Euch die Emailadressen zu überprüfen, die Ihr uns in der Vergangenheit einmal übermittelt habt. Sollten sich dabei Veränderungen ergeben haben, teilt uns doch bitte schnell Eure neue Emailadresse mit.

Vielen Dank!!!

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Eintrittsgelder für Dorffeste unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 05.11.2014, Az. XI R 42/12, entschieden, dass Eintrittsgelder, die eine Gemeinde von Besuchern eines von ihr veranstalteten Dorffestes mit u. a. Musikdarbietungen und Unterhaltungsprogramm verlangt, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.



Die Klägerin in dem Verfahren war eine Gemeinde, die jährlich an einem Wochenende ein Dorffest durchführt. Zu diesem Zweck schloss sie als Veranstalterin mit auftretenden Musikgruppen Konzert-, Engagement- und Honorarverträge ab. Die Gemeinde sorgte u. a. für die Veranstaltungsräume nebst Bühne, den erforderlichen Strom, eine unentgeltliche Verpflegung und kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten für die auftretenden Künstler, den Erwerb der Schankerlaubnis und eine Sperrzeitverkürzung. Gegenüber den Besuchern des Dorffestes trat sie als Gesamtveranstalterin auf eigene Rechnung auf und erzielte Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten. Das Finanzamt unterwarf diese Einnahmen dem Regelsteuersatz von 19 Prozent und lehnte die beantragte Anwendung des ermäßigten

Steuersatzes von 7 Prozent auf die verearnedeten Eintrittsgelder ab. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Auf die Revision der Klägerin hob der BFH die Vorentscheidung auf und gab der Klage statt. Der BFH bejahte die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe d des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ermäßigt sich die Umsatzsteuer u. a. für „die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller“; als solche gelten gemäß § 30 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung „Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten auf Jahrmärkten, Volksfesten sowie Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen“. Nach der Entscheidung des BFH ist es für die Anwendung von § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d UStG nicht maßgeblich, ob der Schausteller seine Darbietungen in eigener Regie selbst veranstaltet oder ob er seine Leistungen im Rahmen eines fremdveranstalteten Volksfestes erbringt. Vielmehr reichte es im Streitfall aus, dass die Gemeinde die entsprechenden Umsätze im eigenen Namen mit Hilfe von ihr selbst engagierter Schaustellergruppen an die Besucher ausführte. Unerheblich sei, ob sich aus dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass (dort Abschn. 12.8. Abs. 2) etwas anderes ergebe. Durch eine (bloße) Verwaltungsvorschrift der Finanzverwaltung dürfe eine Anwendung des Regelsteuersatzes nicht angeordnet werden.

Quelle: *Der Überblick*, Nr. 2/2015, S. 79f.

Angebranntes Essen im Seniorenheim – Wer trägt Kosten des Feuerwehreinsatzes

Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt vom 02.12.2014

Zweimal wurde über die Brandmelder Alarm ausgelöst, weil - zumindest im ersten Fall - Milchreis anbrannte. Der Einsatz der eingetroffenen Feuerwehr wurde nicht mehr erforderlich, weil das Personal bereits Lüftungsmaßnahmen durchführte. Der Betreiber des Seniorenheimes wurde zur Kasse gebeten.

Der Sachverhalt

Der Kläger betreibt ein Zentrum für betreutes Wohnen. Die Wohnungen sind mit Brandmeldeanlagen ausgestattet, die direkt die Feuerwehr alarmieren. Gleichzeitig werden über die Telefonanlage die Pflegekräfte alarmiert, die jedenfalls unter der Woche zu den Tagzeiten sofort zu den Appartements kommen können.

Der erste Alarm, der von dem Brandmelder im Wohnraum einer Bewohnerin vor der Küche ausging, ging bei der Leitstelle ein. Auslöser des Alarms war angebranntes Essen. Das Apartment der Bewohnerin war voller Rauch. Nach Eintreffen der Feuerwehr an der Einsatzstelle war durch bereits durchgeführte Lüftungsmaßnahmen des Personals für die Feuerwehr kein Einsatz mehr erforderlich. Im Brandbericht der Feuerwehr war als Ursache ein Kleinbrand angegeben.

22 Tage später löste der Rauchmelder in einem anderen Wohnraum vor der Küchentür Alarm aus. Anlass für den Alarm war auch diesmal angebranntes Essen. Nach Ankunft der Feuerwehr im Seniorencenter stellte der Gruppenführer fest, dass das Pflegepersonal gelüftet hatte und deswegen keine Verrauchung sichtbar war. Ein Einsatz war nicht mehr erforderlich.

Aufgrund beider Einsätze erließ die beklagte Verbandsgemeinde als Trä-

gerin der Feuerwehr zwei Kostenbescheide, in denen sie jeweils eine Einsatzkostenpauschale von 400 € bei Fehlalarm einer Brandmeldeanlage festsetzte. Dagegen erhob der Kläger nach erfolgloser Durchführung eines Vorverfahrens Klage. Er machte geltend, es habe kein Falschalarm vorgelegen, sondern eine Gefahr, da Essen angebrannt sei. Die Kosten solle die Beklagte stattdessen von den Bewohnern, die das Essen hätten anbrennen lassen, fordern.



Das Urteil des Verwaltungsgericht Neustadt (5 K 491/14.NW)

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – LBKG – können die Kosten des Einsatzes verlangt werden von dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Falschalarm auslösen, so das Urteil des VG Neustadt (5 K 491/14.NW).

Für die Frage des Falschalarms nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 LBKG sei zu untersuchen, ob im Zeitpunkt des Alarms aus Sicht eines umsichtigen Feuerwehrmanns objektiv eine Situation bestanden habe, die in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu

einem Schaden für ein Rechtsgut führen konnte. Bei den betreuten Appartements des Klägers sei zudem die besondere Betreuungssituation zu berücksichtigen. Die Pflegekräfte seien unter der Woche zu den Tagzeiten typischerweise schneller vor Ort und änderten die Gefahrenlage, indem sie den Brand bekämpften. Wenn die Feuerwehr eintreffe, könne sich die konkrete Situation schon so verändert haben, dass aus Sicht der Feuerwehr kein Einsatz mehr erforderlich sei, obwohl dies ursprünglich anders gewesen sein könne.



Erster Einsatz - Kein Fehlalarm

Danach seien die beiden Einsätze unterschiedlich zu beurteilen. Beim ersten Einsatz habe eine objektive Gefahr und kein Falschalarm vorgelegen, so dass der Kostenbescheid für den ersten Einsatz rechtswidrig sei. Den Angaben der Feuerwehr zum ersten Einsatz zufolge habe zunächst objektiv eine Gefahrenlage bestanden. Zum Zeitpunkt des Alarms wäre bei ungehindertem Fortgang ein Einsatz erforderlich gewesen. Eine Bewohnerin habe ein Gericht mit Milch auf dem Herd vergessen und die Milchspeise sei angebrannt. Die ganze Wohnung sei voller Rauch gewesen und die Bewohnerin habe die Situation nicht ver-

standen. Danach habe es hinreichend Anhaltspunkte für eine tatsächliche Brandgefahr und für eine Gesundheitsgefahr durch starken Rauch gegeben.

Zweiter Einsatz - Fehlalarm

Dagegen habe beim zweiten Einsatz ein Falschalarm vorgelegen. Hier sei schon im Brandbericht der Feuerwehr kein Brand vermerkt worden, so dass zu keinem Zeitpunkt eine wirkliche Gefahr bestanden habe. Es gebe auch keinen Hinweis darauf, dass die Pflegekräfte zwischenzeitlich eine Brandgefahr oder eine Gesundheitsgefahr durch starke Verrauchung abgewehrt hätten.

Betreiber der Brandmeldeanlagen trägt anlagespezifische Risiken

Hinsichtlich des Falschalarms müsse der Kläger als Betreiber der Brandmeldeanlagen anlagespezifische Risiken tragen. Es liege in dessen Verantwortungsbereich, seine Brandmeldeanlagen so anzubringen und einzustellen, dass sie nicht durch Küchendämpfe ausgelöst würden. Die Problematik sei bei der Wohnanlage des Klägers seit langem bekannt. Ein solches strukturelles Problem bei dem Kläger als Betreiber des Seniorenzentrums sei ein sachlicher und nachvollziehbarer Grund dafür, den Kläger heranzuziehen und nicht die jeweiligen Bewohner der Appartements als Besitzer der Brandmeldeanlage. Denn gerade bei einem Seniorenzentrum liege es fern, dass die wechselnden betagten Mieter die technischen Anlagen vor Ort einschätzen und einstellen könnten.

Quelle: <http://www.rechtsindex.de>

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG): Gilt bei Vorgehen gegen Schwarzbauten das Gleichbehandlungsgebot?

Das BVerwG hat mit Beschluss vom 24. Juli 2014 – 4 B 34.14 – folgendes festgestellt:

1. Das Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG ist bei jeder Ermessensausübung zu beachten. Eine Behörde darf daher ihr Ermessen nicht ohne erkennbaren Grund unterschiedlich, systemwidrig oder planlos ausüben.
2. Die Bauaufsichtsbehörde darf sich auf die Regelung von Einzelfällen beschränken, wenn sie hierfür sachliche Gründe anzuführen vermag. Dem behördlichen Einschreiten können Fälle, in denen noch nicht eingeschritten worden ist, ausnahmsweise dann entgegen gehalten werden, wenn es nach der Art des Einschreitens an jedem System fehlt, für die gewählte Art des zeitlichen Vorgehens keinerlei einleuchtende Gründe sprechen und die Handhabung deshalb als willkürlich angesehen werden muss.



Sachverhalt

Die Ortsbausatzung einer Gemeinde erlaubte in einem bestimmten Areal Wochenendhäuser nur zum vorübergehenden Aufenthalt und nur bis zu einer Fläche von 35 qm. Seit Mitte der 1990-er Jahre wurden zahlreiche im fraglichen Gebiet gelegene Wochenendhäuser „schwarz“

erweitert und durchgängig zu Wohnzwecken genutzt. Dem Eigentümer eines der Grundstücke mit einem solchermaßen ausgebauten Wochenendhaus gegenüber wurde vom Landratsamt eine Abbruchverfügung erlassen. Der Eigentümer erhob zuletzt Nichtzulassungsbeschwerde, in der er Klärungsbedarf hinsichtlich der Frage geltend macht, ob ein Sanierungs- und Handlungskonzept zum Vorgehen gegen „Schwarzbauten“ mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei, wenn es ein Einschreiten lediglich gegen ab einem bestimmten Zeitpunkt errichtete bauliche Anlagen vorsehe und vor diesem Zeitpunkt errichtete, vergleichbare illegale Bauwerke geduldet werden.

Entscheidung

Das BVerwG sieht hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen vor allem deshalb keinen grundsätzlichen Klärungsbedarf, weil sie bereits geklärt seien. Maßstab für die verfassungsrechtliche Bewertung sei das Willkürverbot gemäß Art. 3 Abs. 1 GG, das bei jeder Ermessensausübung zu beachten sei. Eine Behörde dürfe ihr Ermessen nicht ohne erkennbaren Grund unterschiedlich, systemwidrig oder planlos ausüben. Bei einem Einschreiten gegen „Schwarzbauten“ dürfe sich die Bauaufsichtsbehörde auf die Regelung von Einzelfällen beschränken, wenn hierfür sachliche Gründe angeführt werden können. Ausnahmsweise könnten einem solchen Einschreiten Fälle entgegen gehalten werden, in denen nicht eingeschritten worden sei, wenn es nach der Art des Einschreitens an jedem System fehle, für die gewählte Art des zeitlichen Vorgehens keinerlei einleuchtende Gründe sprechen und die Handhabung deshalb als willkürlich angesehen werden müsse. Mit Art. 3 Abs. 1 GG sei es jedenfalls vereinbar, wenn die Behörde nur gegen „Schwarzbauten“ vorgehe, die nach einem bestimmten Zeitpunkt errichtet oder verän-

dert worden seien, um die Verschlechterung eines vorgefundenen Zustands zu verhindern.

Anmerkung [des StGT M-V]

Schon aus tatsächlichen Gründen ist es einleuchtend, dass Bauaufsichtsbehörden nicht zeitgleich gegen eine Vielzahl von „Schwarzbauden“ vorgehen können oder gar zur Wahrung einer Ermessensfehlerfreiheit müssen. Das BVerwG verfestigt über eine Bestätigung dieses Grundsatzes hinaus die Rechtsprechung, der zu-

folge die Behörden auch einen nach sachlichen Kriterien bestimmten Zeitpunkt festlegen dürfen, vor dem errichtete „Schwarzbauden“ in den Genuss einer „Amnestie“ kommen. Der Adressat einer Abbruchverfügung kann dieser gegenüber sodann nicht mit Erfolg einwenden, andere illegale bauliche Anlagen seien (auch) verschont geblieben bzw. würden, weil sie vor einem festgesetzten Stichtag errichtet seien, dauerhaft verschont bleiben.

Quelle: *Der Überblick*, Nr. 2/2015, S. 72f.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (Wertgrenzenerlass)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Vom 19. Dezember 2014 – V 140 - 611-00020-2010/051-005 –
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 11

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 2 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 411), das durch das Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 238) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Wertgrenzen, Bestimmung des Auftragswertes

- 1.1 Eine Beschränkte Ausschreibung ist bei Liefer- und Dienstleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 3 Absatz 3 und 4 der Vergabe- und Vertragsordnung

für Leistungen (nachfolgend VOL/A genannt) zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000 Euro nicht übersteigt. Eine Beschränkte Ausschreibung ist für Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 4 der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (nachfolgend VOB/A genannt) zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 1.000.000 Euro nicht übersteigt.
- 1.2 Eine Freihändige Vergabe ist bei Liefer- oder Dienstleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 3 Absatz 5 Buchstabe a bis h und j bis l VOL/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000 Euro nicht übersteigt. Eine Freihändige Vergabe ist für Bauleistungen ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach § 3 Absatz 5 Satz 1 VOB/A zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert 200.000 Euro nicht übersteigt.
- 1.3 Übersteigt der Auftragswert die Wertgrenze nach Nummer 1.1 oder 1.2., so dürfen die vorstehenden Regelungen auf den Teil des Auftrages angewandt werden, der die Wertgrenze nicht übersteigt.
- 1.4 Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe dürfen innerhalb der Wertgrenzen nach den Nummern 1.1 und 1.2 kombiniert werden. Die Summe der Auftragswerte beider Vergabearten (Teilauftragswerte) darf die Wertgrenze nach Nummer 1.1 nicht überschreiten.
- 1.5 Bei der Bestimmung des Auftragswertes bleibt die Umsatzsteuer außer Ansatz. § 3 Absatz 1 bis 6, Absatz 7 Satz 1 bis 3 und Absatz 9 der Vergabeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3854) geändert worden ist, gilt entsprechend
- 2 Aufforderung zur Angebotsabgabe und Zubennnung**
- 2.1 Die Aufforderung zur Angebotsabgabe für Leistungen und Bauleistungen soll im Fall der Nummer 1.1 an mindestens fünf, im Fall der Nummer 1.2 an mindestens drei kleine und mittlere Unternehmen (nachfolgend KMU genannt) nach Nummer 6 ergehen. Dabei soll kleineren KMU der Vorzug vor größeren KMU gegeben werden. Abweichungen von den Sätzen 1 und 2 sind mit Gründen aktenkundig zu machen.
- 2.2 Die Aufforderung von Unternehmen nach Nummer 2.1 Satz 1 und 2 darf nicht zu einem systematischen Ausschluss von Nicht-KMU von der Auftragsvergabe führen.
- 2.3 Der Zubennungserlass vom 20. Januar 2012 (AmtsBl. M-V S. 194) ist anzuwenden.
- 3 Bietererklärung**
- Vom Bieter ist eine Erklärung darüber zu verlangen, ob sein Unternehmen ein Unternehmen nach Nummer 6 ist. Dabei hat er die Anzahl der Beschäftigten, den Jahresumsatz und die Jahresbilanzsumme anzugeben, außerdem das Bestehen oder Nichtbestehen der Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe im dort bezeichneten Sinne.
- 4 Transparenz**
- 4.1 Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben des Landes ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ist in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe auf der Internetplattform „Mecklenburg-Vorpommern Das Dienstleistungsportal“ (www.service.m-v.de) und, wenn vorhanden, im Beschafferprofil zu informieren. Die Information muss

mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftragsgebers,
- gewähltes Vergabeverfahren,
- Auftragsgegenstand,
- Ort der Ausführung,
- Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen,
- Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

Die übrigen öffentlichen Auftraggeber geben Information nach den Sätzen 1 und 2 in geeigneter Form nach ihrem Ermessen; sie können hierzu die Internetplattform „Mecklenburg-Vorpommern Das Dienstleistungsportal“ nutzen.

- 4.2 Nach Zuschlagserteilung ist bei den vorgenannten Vergaben für die Dauer von mindestens einem Monat ergänzend der Name des beauftragten Unternehmens zu veröffentlichen.
- 4.3 Die Information nach den Nummern 4.1 und 4.2 unterbleibt, soweit Sicherheitsinteressen es gebieten.
- 4.4 Die Internetplattform nach Nummer 4.1 ist keine Internetplattform nach den Bekanntmachungsvorschriften gemäß § 12 VOB/A und in § 12 VOL/A. Danach bestehende Bekanntmachungserfordernisse bleiben unberührt.

5 Zuwendungsbescheide

In Zuwendungsbescheiden ist, soweit die Zuwendungsempfänger die VOB/A oder die VOL/A zu beachten haben, diesen die Anwendung von Nummer 1 zu gestatten. Für diesen Fall ist der Zuwendungsempfänger zu beauftragen, nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3, 6 und 7 zu verfahren.

6 Begriffsbestimmung

Kleinere und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben und
- keiner Gruppe verbundener Unternehmen angehören oder einer Gruppe verbundener Unternehmen angehören, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.

7 Verhältnis VOB/A und VOL/A

Die Wertgrenzenregelungen in § 3 Absatz 3 Nummer 1, Absatz 5 Satz 2 VOB/A sind nicht anzuwenden. VOB/A und VOL/A bleiben im Übrigen unberührt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Quelle: AmtsBl. M-V 2014, S. 1264f.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.
Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850
E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck